

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ETK Engineering GmbH

Version 1.2 - gültig ab 2026

Teil A - Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen sowie Lieferungen und Leistungen der ETK Engineering GmbH (AN) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

1.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: individuelle Vereinbarung, Auftragsbestätigung, diese AGB.

1.4 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Zusatz-, Folge- und Erweiterungsaufträge.

1.5 Für Bestellungen der ETK Engineering GmbH bei Lieferanten, Herstellern, Subunternehmern oder Dienstleistern gelten ergänzend die Einkaufsbedingungen gemäß Teil C dieser AGB.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

2.1 Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande.

2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform (E-Mail ausreichend).

3. Leistungsumfang und Leistungsstandard

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Bestellschreiben und der Auftragsbestätigung.

3.2 Der AN schuldet eine fachgerechte Planung nach dem Stand der Technik unter Anwendung der Sorgfalt eines Fachmanns gemäß § 1299 ABGB.

3.3 Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg wird nicht geschuldet.

3.4 Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten als Zusatzleistungen und sind gesondert zu vergüten.

3.5 Der AN ist berechtigt, zur Vertragserfüllung fachlich geeignete und entsprechend befugte Subunternehmer oder Subplaner heranzuziehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig bereitzustellen.

4.2 Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund unzureichender Mitwirkung verlängern vereinbarte Fristen angemessen und berechtigen den AN zur Anpassung von Preisen und Terminen.

4.3 Hat der AN Bedenken gegen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Vorgaben, Unterlagen, Daten, Weisungen oder Entscheidungen, wird er den Auftraggeber ehestmöglich darauf hinweisen. Hält der Auftraggeber trotz dieses Hinweises an seinen Vorgaben fest, haftet der AN nicht für daraus resultierende Mängel oder Schäden, soweit diese auf diesen Vorgaben beruhen. Ein dadurch entstehender Mehraufwand ist gesondert zu vergüten; vereinbarte Termine verlängern sich angemessen.

5. Änderungen und Mehrleistungen

5.1 Änderungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, insbesondere aus Prozesstechnik, Betreiberanforderungen oder Dimensionierungsänderungen, begründen einen Anspruch auf Anpassung von Preisen und Terminen.

5.2 Geringfügige Anpassungen ohne Einfluss auf Kosten oder Termine begründen keine Mehrleistungen.

5.3 Ein Mehraufwand ist vom AN unverzüglich, spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Kenntnis der Änderung schriftlich anzuzeigen.

6. Termine und Behinderungen

6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

6.2 Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige vom AN nicht zu vertretende Umstände verlängern Fristen angemessen.

6.3 Dauert eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung aus einem vom AN nicht zu vertretenden Grund länger als zwei Monate an, ist der dadurch verursachte Mehraufwand gesondert zu vergüten.

6.4 Dauert eine solche Unterbrechung länger als sechs Monate an, kann jede Partei, die diese Unterbrechung nicht verursacht hat, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Bis dahin erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungseingang zahlbar.

7.3 Bei Zahlungsverzug gelten die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie Mahn- und Inkassokosten.

7.4 Der AN ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail als PDF, zu übermitteln. Elektronische Rechnungen gelten mit Eingang im elektronischen Postfach des Auftraggebers als zugegangen und lösen die jeweilige Zahlungsfrist aus.

7.5 Der AN ist berechtigt, über bereits erbrachte, abgrenzbare Teilleistungen Teilrechnungen zu legen.

7.6 Kostenschätzungen, Kostenberechnungen und sonstige Kostenermittlungen beruhen auf dem jeweiligen Planungsstand und den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Rahmenbedingungen. Sie stellen keine Garantie für die tatsächlich entstehenden Projekt-, Errichtungs- oder Materialkosten dar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8. Abnahme

8.1 Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn sie genutzt wird oder keine begründete Mängelrüge innerhalb angemessener Frist erfolgt.

9. Gewährleistung

9.1 Der Auftraggeber hat Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich zu rügen.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe.

9.3 Primäres Gewährleistungsrecht ist die Verbesserung oder der Austausch.

10. Haftung

10.1 Der AN haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung mit 25 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes begrenzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung mit 100 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes begrenzt. Zwingende gesetzliche Haftungsfälle bleiben unberührt.

10.3 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

10.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Erbringung der jeweiligen Leistung gerichtlich geltend zu machen, sofern gesetzlich keine zwingend längere Frist gilt.

11. Mängelbehebung und Selbstvornahme

11.1 Der AN ist berechtigt, innerhalb angemessener Frist Verbesserungen vorzunehmen.

11.2 Eine Selbstvornahme durch den Auftraggeber ist nur bei Gefahr im Verzug und nach vorheriger Verständigung des AN zulässig.

12. Schutzrechte und Know-how

12.1 Projektspezifische Arbeitsergebnisse gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

12.2 Vorbestehendes Know-how, Methoden, Standards, Bibliotheken und Software des AN verbleiben beim AN.

13. Software, Daten und Unterlagen

13.1 Software und digitale Unterlagen werden ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung gestellt.

13.2 Eine Weitergabe oder Änderung bedarf der Zustimmung des AN.

13.3 Die Übergabe bearbeitbarer Quelldaten, insbesondere EPLAN-, COMOS-, CAD-, SPS- oder vergleichbarer nativer Projektdaten, erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich zum Leistungsumfang vereinbart wurde.

13.4 Für Änderungen oder Weiterbearbeitungen digital übergebener Daten durch den Auftraggeber oder Dritte nach deren Übergabe haftet der AN nicht.

13.5 Der AN bewahrt die wesentlichen projektbezogenen Unterlagen für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Abschluss seiner Leistung auf. Die Aufbewahrung kann ausschließlich in digitaler Form erfolgen.

14. Vertraulichkeit

14.1 Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller nicht offenkundigen Informationen.

15. Abwerbeverbot

15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter des AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung abzuwerben oder anzustellen.

16. Datenschutz

16.1 Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung und auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

16.2 Nähere Informationen sind der Datenschutzerklärung auf der Website der ETK Engineering GmbH zu entnehmen.

16.3 Soweit der AN im Rahmen der Auftragserfüllung personenbezogene Daten weisungsgebunden für den Auftraggeber verarbeitet und eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, ist erforderlichenfalls eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

17. Rücktritt und Vertragsauflösung

17.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist aus wichtigem Grund zulässig.

17.2 Bei Rücktritt ohne Verschulden des AN sind die erbrachten Leistungen sowie angemessene Kosten zu vergüten.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN.

19. Salvatorische Klausel

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Teil B - Ergänzende Verbraucherbestimmungen (B2C)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese ergänzenden Verbraucherbestimmungen gelten für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG.

1.2 Bei Widersprüchen gehen diese Bestimmungen den B2B-AGB vor.

2. Preise und Zahlung

2.1 Preise verstehen sich als Endpreise inklusive Umsatzsteuer.

2.2 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zahlbar.

2.3 Verzugszinsen betragen 4 % p.a.

3. Gewährleistung

3.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe.

3.3 Die Beweislastumkehr gilt für zwölf Monate.

4. Rücktritt

4.1 Verbraucher können bei nicht ordnungsgemäßer Leistung nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4.2 Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

5. Haftung

5.1 Die Haftung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

6. Gerichtsstand

6.1 Für Klagen von Verbrauchern ist das Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers zuständig.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Es gilt österreichisches Recht.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Teil C - Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen ergänzen die AGB der ETK Engineering GmbH und gelten ausschließlich für Bestellungen bei Lieferanten, Herstellern, Subunternehmern und Dienstleistern.

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ETK Engineering GmbH.

2. Bestellung

Bestellungen und Änderungen bedürfen der Textform (E-Mail ausreichend).

3. Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Verzögerungen sind ETK unverzüglich mitzuteilen.

4. Qualität

Lieferungen müssen den vereinbarten Spezifikationen sowie den einschlägigen gesetzlichen und technischen Normen entsprechen. Für Schaltschränke gelten insbesondere die vereinbarten Normen (z. B. EN 61439).

5. Dokumentation

Soweit vereinbart sind technische Dokumentation, Prüfprotokolle, CE-/Konformitätserklärungen sowie EPLAN-/CAD-Daten vollständig zu übergeben.

6. Prüfung und Mängel

ETK prüft Lieferungen innerhalb angemessener Frist. Versteckte Mängel können nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

7. Gewährleistung

Der Lieferant hat Mängel innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben oder Ersatz zu liefern. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind, und hält ETK diesbezüglich schad- und klaglos.

9. Vertraulichkeit

Unterlagen und Informationen der ETK Engineering GmbH dürfen ausschließlich zur Vertragsabwicklung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ETK Engineering GmbH.